

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 100.

Mittwoch den 10. April.

1867.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige **Leipziger Ostermesse** beginnt am **6. Mai** und endet mit dem **25. Mai**.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker öffentlich hier feilhalten.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andern ausländischen Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Messlocalien in den Häusern und den in Buden ausstehenden Fabrikanten und Großisten in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Messlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgesehen wird.
- 6) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, unnachsichtlich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
- 7) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feil halten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstage in der Vorwoche, also vor dem 2. Mai, bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.
- 8) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörenden Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 9) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörenden jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 10) Auswärtigen Speditoren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

die Bezahlung der Immobilien-Brandcassen-Beiträge betreffend.

Den 1. April d. J. sind die für den 1. halbjährigen Termin laufenden Jahres fälligen Brandversicherungsbeiträge nach §. 49. des Gesetzes vom 23. August 1862 mit 2 Pfennigen von der Beitragseinheit zu entrichten und werden die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge von diesem Tage ab spätestens binnen 14 Tagen bei der Brandcassengelder-Einnahme alhier (Rathhaus II. Etage) zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, den 30. März 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Rothe.

Dr. v. Wächters Wirksamkeit im Reichstage.

III.

Zu unserem letzten Berichte in Nr. 93 d. Bl. ist zunächst die Bemerkung nachzutragen, daß, was die darin erwähnte Debatte über die Ministerverantwortlichkeit betrifft, zwar der Antrag, nach welchem der Bundeskanzler die Verfügungen des Bundespräsidiums gegenzeichnen hat und „dadurch die Verantwortlichkeit übernehme“, angenommen, unbegrenzlicher Weise aber gleich darauf der weitere Antrag, daß „durch ein besonderes Gesetz die Verantwortlichkeit und das zur Geltendmachung desselben einzuhaltende Verfahren geregelt werde“, nicht angenommen wurde, so daß wir also durch den Bundeskanzler nichts Anderes, als — wie es auch Dr. v. Wächter in seiner Rede bezeichnet — einen französischen Sprechminister ohne alle juristische Verantwortlichkeit bekommen sollen.

Das Amendement auf Gewährung von Diäten und Reisekosten für die Abgeordneten ist bekanntlich mit 136 (gegen 130) Stimmen angenommen worden, obwohl es besonders von der conservativen Seite und selbst auch von unserem Finanzminister Freiherrn v. Friesen und auf das Entschiedenste von Graf Bismarck bekämpft wurde, welcher es für durchaus unannehmbar erklärte und über die Annahme eben so betroffen als entrüstet war. Die Sachsen stimmten für das Amendement, mit Ausnahme von 3 oder 4, welche gegen die Diäten stimmten, z. B. v. Behmen, v. Serber. „Der große Werth“ — schreibt Dr. v. Wächter hierüber — „den Graf Bismarck auf diese Frage legte, erklärt sich leicht. Er hatte das allgemeine Wahlrecht trotz seiner großen Gefahren im Jahre 1863 als Bekämpfungsmittel der Vorschläge Oesterreichs gebraucht und im Jahre 1866 wollte er damit die liberalen Parteien gewinnen. Die preussischen Conservativen aber, seine Partei, welche

entschieden gegen das allgemeine Wahlrecht waren, suchte er dadurch mit demselben zu versöhnen und zu beruhigen, daß er in der Beratung der Diäten ein durchgreifendes Correctiv für das allgemeine Wahlrecht in Aussicht stellte — und nun fällt dieses Correctiv durch das votum des Reichstags! Und es fiel gewiß mit Recht; denn statt bloß zu corrigiren, schneidet es auch in gesundes Fleisch und würde bei den Besitzverhältnissen, wie sie nun eben in Deutschland sind, uns Parlamente geben, in denen wir schwerlich eine Garantie für gesunde Entwicklung berechtigter bürgerlicher Freiheit zu finden haben würden. Graf Bismarck hätte nicht die Geister des unbeschränkten allgemeinen Wahlrechts herausbeschwören sollen, jetzt wird es ihm schwerlich gelingen, sie wieder zur Ruhe zu bringen; das von ihm gewählte Mittel wird ohne Zweifel auch von der überwiegenden Mehrheit des deutschen Volks verworfen werden.“

In den letzten Tagen der vorigen Woche kam die Beratung an einen der bedenklichsten Punkte des Entwurfs, an die Militairfrage. Man war darin einig, daß für die nächste Zeit der geforderte Procentsatz zu verwilligen sei; aber auf wie lange? Der Entwurf will: jedenfalls auf 10 Jahre. Dazu wurden die verschiedensten Amendements eingebracht: 6 Jahre, 7 Jahre, 4 oder 3 Jahre, bloß 1 Jahr (die äußerste Linke). Es handelt sich dabei indirect um das ganze Budgetrecht über Mannschaft und die Kosten derselben. Von diesen Amendements war wohl das richtigste, alle Rechte gehörig während das der Hannoveraner (Erleben, v. Kössig u.), welches dahin ging, den ganzen (auch in Anderem bedenklichen) Inhalt der Artikel 55 bis 58 auf drei Jahre zu verwilligen, aber bloß auf 3 Jahre, so daß nach 3 Jahren diese Artikel ganz außer Kraft treten und neue Verwilligungen nöthig sind, die also dann ganz von der Zustimmung des Parlaments ab-